



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 02.01.2024**

**79. Jahrgang**

**Nr. 1**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Bekanntmachung der Gemeinde Merching; Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2024	2
Bekanntmachung der Gemeinde Merching; Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2024	3
Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen - Sprechtag des Bezirks Schwaben	4
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 02.05.2017	5
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Satzung zur 1. Änderung der für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe vom 31.03.2016	5
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung	6
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	6
Bekanntmachung der Gemeinde Hollenbach; Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach für das Haushaltsjahr 2024	8
Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	9
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024	11

**Bekanntmachung der Gemeinde Merching; Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2024**

**Haushaltssatzung  
des  
Mittelschulverbandes Merching  
Geschäftsführende Gemeinde: Merching  
Landkreis Aichach-Friedberg  
für das  
Haushaltsjahr  
2024**

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Mittelschulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und im	1.310.400 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	120.100 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes, sowie auf den Grundschulverband umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

1.018.600 €

festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Mittelschulverbandes, sowie auf den Grundschulverband umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Schule Merching wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 402 Schülern (ohne Schüler aus anderen Gemeinden, die nicht Mitglied im jeweiligen Schulverband sind) besucht. Für die Bemessung der Mittelschulverbandsumlage, sowie der Entschädigungszahlung durch den Grundschulverband nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

für die Mittelschule	
im Verwaltungshaushalt	3.276,1988 €
im Vermögenshaushalt	0,0000 €
für die Grundschule	
im Verwaltungshaushalt	1.984,2857 €
im Vermögenshaushalt	0,0000 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Merching, den 20.12.2023

Helmut Luichtl  
Mittelschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes Merching, das ist die Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 25 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---

**Bekanntmachung der Gemeinde Merching; Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Merching für das Haushaltsjahr 2024**

**Haushaltssatzung  
des  
Grundschulverbandes Merching  
Geschäftsführende Gemeinde: Merching  
Landkreis Aichach-Friedberg  
für das  
Haushaltsjahr  
2024**

Auf Grund der Art. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 26 Abs. 1 KommZG und mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Merching folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im

Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und im	696.900 €
Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	0 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage), wird auf

686.800,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

b) Die Höhe des, durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf

0,00 €

festgesetzt (Umlagesoll).

c) Die Grundschule Merching wurde am 01. Oktober 2023 von insgesamt 231 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Grundschulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag pro Schüler

im Verwaltungshaushalt  
im Vermögenshaushalt

2.973,1602 €  
0,0000 €

§ 5

Kassenkredite werden nicht festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Merching, den 20.12.2023

Helmut Luichtl  
Grundschulverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes Merching, das ist die Gemeinde Merching, Hauptstr. 26, 86504 Merching innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Der Haushaltsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24, 25 Abs. 1, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, § 4 Bekanntmachungsverordnung).

---

## **Bekanntmachung des Bezirks Schwaben; Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen - Sprechtag des Bezirks Schwaben**

### **Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen Sprechtag des Bezirks Schwaben**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur ambulanten und stationären Pflege
- zur Teilhabe und Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

im Landratsamt / der Stadtverwaltung an.

Die Inhalte des Beratungsangebotes sowie die Termine entnehmen Sie bitte dem Flyer:

**[https://www.bezirk-schwaben.de/media/10918/2023\\_sprechtage\\_2024\\_web.pdf](https://www.bezirk-schwaben.de/media/10918/2023_sprechtage_2024_web.pdf)**.

Folgende Termine im Januar entfallen:

02.01.24 – Meitingen

03.01.24 – Füssen

17.01.24 – Krumbach

29.01.24 – Friedberg

31.01.24 – Lindenberg und

31.01.24 - Nordendorf

10.01.24 – Kempten.

Eine Terminvereinbarung ist erwünscht unter Tel. **0821/3101-216** oder E-Mail **beratungsstelle@bezirk-schwaben.de**

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Anke Birke

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 02.05.2017**

**Satzung zur 1. Änderung der  
Verbandssatzung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe  
vom 02.05.2017**

Gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) mit Bescheid des Landratsamtes Aichach-Friedberg vom 27.04.2017 erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe wie folgt geändert:

§ 20 Jahresrechnung, Prüfung

1. Der Vorstandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 3 Monaten nach der Vorlage örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus 3 Verbandsräten.
3. Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
4. Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Anerkennung der Jahresrechnung und die Entlastung.
5. Nach der Feststellung des Jahresabschlusses findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

§2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Gundelsdorf, den

---

Helmut Drittenpreis  
1. Vorstandsvorsitzender

---

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Satzung zur 1. Änderung der für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe vom 31.03.2016**

**Satzung zur 1. Änderung der  
für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe  
vom 31.03.2016**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe wie folgt geändert:

1. § 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Der Zweckverband braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

## §2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.  
Gundelsdorf, den

---

Helmut Drittenpreis  
1. Verbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis - Kostensatzung**

#### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe**

##### **- Kostensatzung -**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe erlässt aufgrund von Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis

##### § 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe erhebt für die Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

##### § 2

Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von einer bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

##### § 3

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Daxberggruppe erhebt für den zusätzlichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand von:

1. Rücklastschriften
2. Verspätete Zahlungen (Mahngebühr)  
in Höhe von 5,00 €.

##### § 4

1. Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gundelsdorf, den

---

Helmut Drittenpreis  
1. Verbandsvorsitzender

---

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe; Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Daxberggruppe für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der §§ 21 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit ( KommZG ) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung ( GO ) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 20 24

wird im Erfolgsplan  
in den Erträgen und in den Aufwendungen auf € **194.810,00**

und im Vermögensplan  
in den Einnahmen und Ausgaben auf € **25.350,00**

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

## II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

## III.

Der Wirtschaftsplan liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Daxberggruppe, Badstr. 1, 86554 Pöttmes-Handzell, zur Einsichtnahme öffentlich auf.

---

H. Drittenpreis  
1. Verbandsvorsitzender

---

**HAUSHALTSATZUNG  
DES SCHULVERBANDES HOLLENBACH  
(Landkreis Aichach-Friedberg)  
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund der Art. 40 bis 43 KommZG und Art. 61 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hollenbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**692.700 €**

und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit  
**35.000 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

**Schulverbandsumlage**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf **559.600 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler und der Grundschüler der Gemeinde Hollenbach auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2023 auf **176 Schüler** festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler und Grundschüler der Gemeinde Hollenbach auf **3.179,5455 €** festgesetzt.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt ab dem 01. Januar 2024 in Kraft.





  
.....  
**Xaver Ziegler**, Vorsitzender der  
Schulverbandsversammlung

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hollenbach, das ist die Gemeinde Hollenbach in 86568 Hollenbach, Hauptstraße 93, Zimmer Nr. 03, während den üblichen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich

---

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg;  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

**Haushaltssatzung  
des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg  
für das Haushaltsjahr 2024  
vom 15. Dezember 2023**

I.

Aufgrund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg, Amtsblatt der Regierung von Schwaben vom 04.11.2003, Seite 217, Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), BayRS 2020-6-1-I und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-I, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Augsburg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2 141 787,00 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- 1) Der Umlagebedarf setzt sich zusammen aus den Kosten für den laufenden Betrieb der Integrierten Leitstelle (1 454 402,00 €) bzw. Taktisch-Technischen Betriebsstelle (333 795,00 €) und dem Finanzbedarf im Übrigen (204 090,00 €). Er beträgt insgesamt 1 992 287,00 €

- 2) Für den **Betrieb der Integrierten Leitstelle** sind zu leisten:
- |                                       |        |              |
|---------------------------------------|--------|--------------|
| a) von der Stadt Augsburg             | 40,00% | 581 760,80 € |
| b) vom Landkreis Augsburg             | 22,32% | 324 622,53 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg    | 12,52% | 182 091,13 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 157 075,41 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries           | 14,36% | 208 852,13 € |
- 3) Für den **Betrieb der Taktisch-Technischen Betriebsstelle** sind zu leisten:
- |                                       |        |              |
|---------------------------------------|--------|--------------|
| a) von der Stadt Augsburg             | 40,00% | 133 518,00 € |
| b) vom Landkreis Augsburg             | 22,32% | 74 503,05 €  |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg    | 12,52% | 41 791,13 €  |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,80% | 36 049,86 €  |
| e) vom Landkreis Donau-Ries           | 14,36% | 47 932,96 €  |
- 4) Für den **Finanzbedarf im Übrigen** sind zu leisten:
- |                                       |        |             |
|---------------------------------------|--------|-------------|
| a) von der Stadt Augsburg             | 32,41% | 66 145,57 € |
| b) vom Landkreis Augsburg             | 27,70% | 56 532,93 € |
| c) vom Landkreis Aichach-Friedberg    | 14,72% | 30 042,05 € |
| d) vom Landkreis Dillingen a.d. Donau | 10,55% | 21 531,49 € |
| e) vom Landkreis Donau-Ries           | 14,62% | 29 837,96 € |

#### § 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

#### § 6

e n t f ä l l t

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2024** in Kraft.

Augsburg, den 15. Dezember 2023  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Augsburg

Eva Weber  
Oberbürgermeisterin der Stadt Augsburg  
Verbandsvorsitzende

#### II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Verbandskämmerei des Zweckverbandes in Augsburg, Rathausplatz 2 a, Zimmer Nr. 209, während der Öffnungszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABI Schw. 2024

---

.....  
**Xaver Ziegler**, Vorsitzender der  
Schulverbandsversammlung

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist vom Tage dieser Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes Hollenbach in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Hollenbach, das ist die Gemeinde Hollenbach in 86568 Hollenbach, Hauptstraße 93, Zimmer Nr. 03, während den üblichen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

---

**Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe (Landkreis Aichach-Friedberg); Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024**

**Haushaltssatzung**  
**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe**  
**(Landkreis Aichach-Friedberg)**  
**für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, Art. 63 ff der Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung Bayern erlässt der Zweckverband für das Wirtschaftsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung

**§ 1**

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr (Wirtschaftsjahr) 2024 wird im

**Erfolgsplan**

in den Erträgen auf	1.790.000 €
und in den Aufwendungen auf	2.104.000 €

und im

**Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.619.000 €
-----------------------------------	-------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 3.000.000 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen für Ausgaben im Vermögensplan werden nicht festgesetzt

**§ 4**

Eine **Betriebskostenumlage** wird nicht erhoben.

Eine **Investitionsumlage** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt, die durch sonstige Einnahmen nicht gedeckt sind, wird auf 314.000 € festgesetzt.

**§ 5**

**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf

100.000 €

festgesetzt.

**§ 6**

Der Stellenplan 2024 wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Oberbernbach, den 12.12.2023

Rupert Reitberger  
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung liegt mit Ihren Anlagen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Magnusgruppe in 86551 Aichach-Oberbernbach, Ziegeleistraße 35, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Der Wirtschaftsplan liegt dort vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang öffentlich auf (Art. 65 GO, Art 24 und 26 KommZG, §§ 2 und 4 BekV).

---